

## 5 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

Im Sozialrecht, vor allem im Sozialversicherungsrecht, herrscht der **Grundsatz der Schadensvermeidung**: Die Sozialversicherungsträger sind gehalten, durch geeignete Maßnahmen darauf hinzuwirken, dass kostenaufwändige Schadensfälle gar nicht erst entstehen. Man spricht vom Grundsatz „Prävention vor Restitution“ oder „**Verhütung vor Wiederherstellung**“. Dieser Grundsatz findet sich auch in anderen Sozialversicherungssystemen wieder, wie etwa in der gesetzlichen Krankenversicherung, die z.B. Krankengymnastik finanziert, bevor aufwändige Behandlungen erforderlich werden. Aber auch die gesetzliche Rentenversicherung bietet beispielsweise Kuren zur Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit („Reha-Kuren“) an, bevor Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gezahlt werden müssen.

**Grundsatz der Schadensvermeidung**

Die gesetzliche Unfallversicherung ist ein wichtiges Beispiel für den Grundsatz der Schadensvermeidung. Sie sieht erhebliche Leistungen für die Prävention vor, um die Zahl der Schadensfälle so gering wie möglich zu halten.

### 5.1 Leistungen ohne Schadensfall – Unfallverhütung und Erste Hilfe

Die Berufsgenossenschaften als Träger der Unfallversicherung „haben mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Arbeitsunfällen und für eine wirksame Erste Hilfe zu sorgen“. So formuliert § 14 Abs. 1 SGB VII generalklauselartig den Präventionsauftrag an die Berufsgenossenschaften.

Prävention ist ein zentrales Thema für alle, die sich mit dem Arbeitsschutz befassen. Durch entsprechend geeignete Maßnahmen sollen Unfälle und Berufskrankheiten bereits im Vorfeld verhindert werden. Damit wird das zentrale Prinzip des deutschen Sozialversicherungsrechts auch hier in die Praxis umgesetzt: Die Träger der Sozialversicherung sol-

len mit ihren Mitteln bereits im Vorhinein das Auftreten der Versicherungsfälle verhindern. Hier sind alle Betriebsangehörigen – von der Leitung bis zum Arbeitnehmer – gleichermaßen gefordert.

Ausführliche Hinweise zum Thema Prävention und Arbeitsschutz finden sich in Kapitel 3.

### 5.2 Leistungen nach dem Schadensfall

#### Schadensregulierung durch die Berufsgenossenschaft

Die Berufsgenossenschaft muss den durch einen Arbeitsunfall (aus Gründen der Vereinfachung wird im Folgenden immer nur der Arbeitsunfall als Versicherungsfall genannt, selbstverständlich sind diese Leistungen auch bei Wegeunfällen und Berufskrankheiten zu gewähren) entstandenen Schaden regulieren. Davor steht jedoch immer die Prüfung, ob überhaupt ein leistungsverpflichtender Versicherungsfall vorliegt oder nicht. Es ist also von der Berufsgenossenschaft zu prüfen, ob die „anspruchsbegründenden Tatsachen“ vorliegen, ob also ein Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit vorliegt. Stellt die BG fest, dass es sich um einen Versicherungsfall handelt, kann sie verschiedene Leistungen gewähren.

#### Gesetzlicher Leistungskatalog

§ 26 Abs. 1 SGB VII sieht folgenden Leistungskatalog vor:

- Heilbehandlung, einschließlich der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- berufsfördernde, soziale und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation,
- Leistungen bei Pflegebedürftigkeit,
- Verletztengeld und
- weitere Geldleistungen.

Diese Leistungen schließen sich nicht aus, d.h., sie können kombiniert erbracht werden.

#### Leistungsschwerpunkt in der Rehabilitation

Der Schwerpunkt der Leistungen liegt im Bereich der Rehabilitation. Die Wiedereingliederung Verletzter oder Erkrankter in das Arbeitsleben steht im Vordergrund. Der Gesetzge-

ber folgte damit auch hier dem im Sozialrecht allgemein feststellbaren Trend, nach dem versucht werden soll, Leistungsbezieher der Sozialversicherung möglichst wieder in das Erwerbsleben einzugliedern, was in erster Linie die Sozialversicherungskassen entlastet, andererseits aber auch dem Wohlbefinden des Versicherten dienen soll, der auf diese Art und Weise wieder in das „normale“ Erwerbsleben zurückkehren kann.

## Heilbehandlung

### a) Grundsätzliches

Ziel der Heilbehandlung ist es nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII, den durch den Versicherungsfall verursachten Gesundheitsschaden

Ziel der Heilbehandlung

- zu beseitigen oder zu bessern,
- seine Verschlimmerung zu verhüten und
- seine Folgen zu mildern.

Der Gesetzeswortlaut an sich ist eindeutig: Lediglich die Formulierung „Der Unfallversicherungsträger ... hat mit allen geeigneten Mitteln ...“ deutet auf eine Ermessensentscheidung der Berufsgenossenschaft dahingehend hin, dass diese festlegen kann, was sie für die Heilbehandlung für geeignet hält und was nicht. Es ist davon auszugehen, dass die Berufsgenossenschaften bzw. die mit ihnen kooperierenden Mediziner hier einen erheblichen Erfahrungsschatz haben sammeln können, so dass eine möglichst optimale Versorgung gewährleistet ist.

Ermessensentscheidung der Mittel

Der Umfang der Heilbehandlung umfasst nach § 27 Abs. 1 SGB VII folgende Leistungen:

Umfang der Heilbehandlung

- Erstversorgung,
- ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- Versorgung mit Arznei-, Verbands-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege,